

Beglaubigte Abschrift

19 CE 25.2217
AN 5 E 25.2851



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Michael Kolostori & Fachanwälte,
Möserstr. 5-6, 49074 Osnabrück,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Le

- Antragsgegner -

wegen

Ausländerrechts

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Ansbach vom 17. November 2025,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 19. Senat,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof [REDACTED],
den Richter am Verwaltungsgerichtshof [REDACTED],
den Richter am Verwaltungsgerichtshof [REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung am **18. Dezember 2025**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.
- 2 Die Prüfung der für die Begründetheit der Beschwerde streitenden Gründe ist im Grundsatz auf das in der Beschwerdebegründung Dargelegte beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO). Danach ergibt sich nicht, dass der Antragsgegner entgegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten wäre, dem Antragsteller bis zur Entscheidung über dessen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a AufenthG eine Beschäftigungserlaubnis zur Fortsetzung seiner Berufsausbildung als Anlagenmechaniker und eine Duldung zu erteilen.
- 3 1. Die verwaltungsgerichtliche Auffassung, im konkreten Fall seien die Anspruchsvoraussetzungen des § 16g AufenthG nicht nach § 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht, weil der Antragsteller die streitgegenständliche Ausbildung nicht vor Abschluss seines Asylverfahrens am 26. August 2025, sondern erst am 1. September 2025 aufgenommen hat, und er daher zum Ausbildungsbeginn kein Asylbewerber mehr war, ist nicht zu beanstanden.
- 4 1.1 Der Antragsteller nimmt die diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts, die vom Antragsteller zitierte Rechtsprechung sei zu einer Duldung zum Zwecke

der Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG a.F. (gültig vom 6.8.2016 bis 31.12.2019) ergangen, wonach eine Duldung zu erteilen war, „wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat“, und die dortigen Ausführungen bezögen sich jeweils auf die Tatbestandsvariante „aufnimmt“ (vgl. NdsOVG, B.v. 9.12.2016 – 8 ME 184/16 – juris Rn. 5; VGH BW, B.v. 13.10.2016 – 11 S 1991/16 – juris Rn. 12 ff.), nicht zur Kenntnis.

- 5 § 16g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG sieht – anders als § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, aber genauso wie § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a AufenthG – lediglich vor, dass der Ausländer eine entsprechende Berufsausbildung als Asylbewerber „aufgenommen hat“. Da somit die Norm die Tatbestandsvariante „aufnimmt“ nicht enthält, kann auch die oben genannte Rechtsprechung insofern hier nicht herangezogen werden.
- 6 „Aufgenommen hat“ der Ausländer die Ausbildung i.S.d. § 16g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, wenn er sich auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages am Ausbildungsplatz eingefunden und die Ausbildung tatsächlich bereits begonnen hat sowie zu diesem Zeitpunkt im Besitz der erforderlichen Beschäftigungserlaubnis gewesen ist (vgl. NdsOVG, B.v. 9.12.2016 – 8 ME 184/16 – juris Rn. 5 f. zu § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG a.F.). Diese Voraussetzungen erfüllt der Antragsteller nicht, weil er zum Zeitpunkt des im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsbeginns nicht mehr Asylbewerber war.
- 7 1.2 Soweit der Antragsteller aus § 16g Abs. 3 AufenthG und den dort genannten Fristen ableiten will, dass die Berufsausbildung im Sinne des § 16g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG jedenfalls dann begonnen ist, wenn ein von der Industrie und Handelskammer gebilligter Ausbildungsvertrag vorliegt und die ausländerbehördliche Genehmigung zur Aufnahme der Ausbildung erteilt wurde, vermag der Senat dieser Auffassung nicht zu folgen.
- 8 Der Antragsteller verkennt vielmehr, dass § 16g Abs. 3 Satz 2 AufenthG eine – vom Antragsteller nicht begehrte – „Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ voraussetzt. Dies gilt auch für den nachfolgenden § 16g Abs. 3 Satz 3 AufenthG, da dieser mit dem Wort „Sie“ eingeleitet wird und sich daher auf eine „Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ bezieht. Im Übrigen ist dem

Antragsgegner dahingehend zuzustimmen, dass § 16g Abs. 3 Satz 1 AufenthG für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG offensichtlich keine Geltung beanspruchen kann.

- 9 1.3 Auch aus dem Hinweis des Antragsgegners zur Erteilung der Beschäftigungserlaubnis mit Bescheid vom 17. Juli 2025, die Ausbildung könne auch nach Ablehnung seines Asylantrages grundsätzlich weitergeführt und abgeschlossen werden, kann nicht geschlossen werden, dass im Rahmen des § 16g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG davon auszugehen ist, dass eine Aufnahme der Berufsausbildung zeitlich vor dem im Ausbildungsvertrag genannten Ausbildungsbeginn liegen könnte. Aus dem Hinweis wird vielmehr deutlich, dass die Asylantragsablehnung zeitlich nach dem Beginn der Maßnahme erfolgen muss.
- 10 2. Die übrigen Ausführungen im verwaltungsgerichtlichen Beschluss greift der Antragsteller nicht substantiiert an.
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG (wie Vorinstanz).
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).



■ ■ ■

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

Ansbach, 19.12.2025

■

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle